



Dresden.
Dresden

Arbeitsanleitung für die Urnenwahlvorstände

Landtagswahl am 1. September 2024

Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

Urnen- und Briefwahlvorstände sind am Wahltag unverzichtbar - deshalb ganz herzlichen Dank an alle, die sich als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Landtagswahl am 01. September 2024 ehrenamtlich engagieren. Die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Wahlverfahren ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Wahl.

Alles Wissenswerte rund um die Wahl erfahren Sie hier in diesem Leitfaden. Über eine eLearning-Plattform können Sie Ihr Wissen über den Wahlablauf vertiefen und in persönlichen Schulungen haben Sie die Möglichkeit, alle offenen Fragen zu klären. Natürlich dürfen Sie auch am Wahltag darauf vertrauen, mit Rat und Tat unterstützt zu werden.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Bereitschaft und Ihr Engagement, dieses Ehrenamt zu übernehmen und wünschen Ihnen einen interessanten Wahltag und viel Freude bei Ihrem Einsatz.

Dr. Markus Blocher
Wahlleiter



eLearning Landtagswahl
<https://web1.extranet.sachsen.de/Lernwelt>

Ansprechpartner und Kontaktdaten am Wahltag

Telefon 0351 / 488..... **zuständiges Stadtbezirksamt/Verwaltungsstelle Ortschaft
(bitte Telefonnummer eintragen)**

Telefon 0351 / 488 1105 **AG Wählerverzeichnis**
■ Fragen zu Wählerverzeichnis, Wahlberechtigung und Wahlscheinen (bis 18 Uhr)

Telefon 0351 / 488 1118 **AG Wahlhelfer**
■ Zusammensetzung Wahlvorstand (bis 16 Uhr)

Telefon 0351 / 488 1112 **Wahlleitung**
■ wenn Probleme bei der Ergebnisermittlung vor Ort nicht behoben werden können
(z.B. nach erfolgloser Absetzung der Schnellmeldung)

Telefon 0351 / 488 1120 **Bürgertelefon**
■ allgemeine Wahlinformationen

Telefon 0351 / 488 1140 **Wahlbeteiligung**
■ repräsentative Wahlstatistik Landtagswahl

Telefon 0351 / 488 1111 **Schnellmeldung**

Inhalt

Ansprechpartner und Kontaktdaten am Wahltag.....	2
1 Allgemeines zu den Wahlen	4
1.1 allgemeine Informationen und Rechtsgrundlagen.....	4
1.2 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum.....	4
1.3 Beschlussfähigkeit	5
1.4 Der Wahltag	5
1.5 Aufgaben des Wahlvorstandes (allgemein).....	6
Aufgaben des Wahlvorstehers (bzw. Stellvertreter)	6
1.5.1 Aufgaben des Schriftführers (bzw. Stellvertreter).....	6
1.5.2 Aufgaben der Beisitzer	7
1.6 Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes.....	7
1.6.1 Checkliste	7
1.6.2 Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes.....	8
1.6.3 Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands	8
1.6.4 Wahlwerbung.....	8
2. Wahlhandlung – von 8 Uhr bis 18 Uhr	9
2.1. Stimmzettelausgabe	9
2.2. Stimmabgabe	10
2.3. Prüfung Wahlberechtigung und Stimmzetteleinwurf	10
2.4. Sonderfälle.....	11
2.4.1 Wähler mit Wahlschein	11
2.4.2 Wähler mit Wahlbrief (Briefwahlunterlagen)	12
2.5. Sonstige Tätigkeiten	12
2.6. Ende der Wahlhandlung.....	13
3. Ergebnisermittlung – ab 18 Uhr	14
Schritt 1 – Zählung der Stimmzettel (Wähler)	14
Schritt 3 – Auszählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmzettel - Stapel a) und c	16
4. Anlagen	20
Abkürzungen / Erläuterungen	21
Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Wahlvorstände“	23
Anlage 2 „Ausstattung Wahlvorstand – Inhalt Wahlkoffer“	24
Entgegennahme durch Wahlvorsteher - VOR der Wahl	24
Übergabe an Beauftragten der Landeshauptstadt - NACH der Wahl	24
Anlage 3 „Muster Wahlbenachrichtigung“	25
Anlage 4 „Muster Wahlschein“	26
Anlage 5 „Muster Stimmzettel“	27
Anlage 6 „Wählen mit Wahlbenachrichtigung oder mit Wahlschein“	28
Anlage 7 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“	29
Anlage 8 „Gültigkeit von Stimmen“	30
Anlage 9 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“	31

1.3 Beschlussfähigkeit

Die Wahlvorstände bestehen aus:

- dem Wahlvorsteher und dessen Stellvertretung,
- dem Schriftführer und dessen Stellvertretung,
- und bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Der Wahlvorstand muss eine Mindestbesetzung erfüllen, um über strittige Sachverhalte (z. B. Zulassung/Zurückweisung von Wählern, Entscheidung über Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen) entscheiden zu können. Die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss immer gewährleistet sein. Er muss sich unverzüglich mit der AG Wahlhelfer (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten) in Verbindung setzen, wenn es wegen absehbarer Beschlussunfähigkeit erforderlich ist.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn:

- während der Wahlhandlung
 - der Wahlvorsteher (bzw. Stellvertretung) und
 - der Schriftführer (bzw. Stellvertretung) und
 - mindestens ein Beisitzer

während der Ergebnisermittlung

- der Wahlvorsteher (bzw. Stellvertretung) und
- der Schriftführer (bzw. Stellvertretung) und
- mindestens drei Besitzer anwesend sind.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies bedeutet, dass sie die Wahl durchführen sollen, ohne sich beeinflussen zu lassen, andere zu beeinflussen und die Wahlgrundsätze wahren.

1.4 Der Wahltag

Der Wahlvorstand sorgt in seinem Wahlbezirk für die Vorbereitung des Wahlraums und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Er prüft die Wahlberechtigung der Wähler, gibt Stimmzettel aus und regelt die Stimmabgabe. Er sorgt außerdem für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. So sind zum Beispiel Wahlkabinen regelmäßig auf Sauberkeit und benutzbare Kugelschreiber zu kontrollieren, oder der Zugang zu den Wahlkabinen zu regeln. Nach dem Ende der Wahlhandlung zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Der Wahltag beginnt für den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter um 6:30 Uhr mit der Entgegennahme der Wahlunterlagen. Gegen 7:30 Uhr treffen die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes ein und erhalten eine kurze Einweisung und die Verpflichtung zum Wahlgeheimnis durch den Wahlvorsteher. Anschließend wird der Wahlraum anhand der Checkliste für den Wahltag vorbereitet.

Eine Übersicht über die (geplante) Zusammensetzung des Wahlvorstandes liegt den Wahlunterlagen im Wahlkoffer bei. Bei personellen Problemen informieren Sie bitte umgehend die AG Wahlhelfer.

Die eigentliche Wahlhandlung beginnt um 8:00 Uhr mit der Öffnung des Wahlraumes und endet um 18:00 Uhr. Während der Wahlhandlung muss nicht der gesamte Wahlvorstand anwesend sein, solange die Beschlussfähigkeit (siehe Nr. 1.3) durchgehend erhalten bleibt. Die Pausengestaltung ist Aufgabe des Wahlvorstehers und sollte mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes abgestimmt sein. Dies kann auch schon vor dem Wahltag erfolgen.

Jedes Mitglied sollte den Wahlraum mehrere Stunden zusammenhängend verlassen können. Wir empfehlen die Einteilung in eine Vor- und eine Nachmittagsschicht.

Zur Auszählung und Ergebnisermittlung soll der Wahlvorstand wieder vollzählig anwesend sein. Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung ist die Ergebnisermittlung durchzuführen. Diese darf nicht unterbrochen werden! Das Ergebnis wird anschließend mündlich bekannt gegeben und der Wahlleitung per Schnellmeldung übermittelt. Abschließend ist die Niederschrift zu vervollständigen und die Übergabe der Wahlunterlagen vorzubereiten.

Die Wahlhelfer erhalten ein Erfrischungsgeld, das sich nach der Art des Einsatzes richtet. Dieses wird ca. 14 Tage nach der Wahl auf das angegebene Konto überwiesen.

1.5 Aufgaben des Wahlvorstandes (allgemein)

Der Wahlvorstand sorgt in seinem Wahlbezirk für die Vorbereitung des Wahlraums (siehe Checkliste Vorbereitung) und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Er prüft die Wahlberechtigung der Wähler, gibt Stimmzettel aus und regelt die Stimmabgabe. Er sorgt außerdem für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. So sind zum Beispiel Wahlkabinen regelmäßig auf Sauberkeit und benutzbare Kugelschreiber zu kontrollieren, oder der Zugang zu den Wahlkabinen zu regeln. Nach dem Ende der Wahlhandlung zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen. Der Wahlvorsteher ist dabei der Hauptverantwortliche. Er koordiniert die Wahlhandlung im Allgemeinen und verteilt die Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes. Diese verpflichtet er vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit.

Aufgaben des Wahlvorstehers (bzw. Stellvertreter)

- nimmt die Wahlunterlagen am Wahltag früh entgegen
- achtet auf eine ausreichende personelle Besetzung, stimmt sich ggf. mit der AG Wahlhelfer ab
- verpflichtet die Mitglieder auf Verschwiegenheit und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit(en)
- kontrolliert und verschließt die Wahlurne vor Eröffnung der Wahlhandlung
- eröffnet die Wahlhandlung um 8:00 Uhr
- leitet den Wahlvorstand während der Wahlhandlung
- führt die allgemeine Aufsicht über die Wahlhandlung (Wahlkabinen, Wahlurne, Wahrung des Wahlheimnisses, Öffentlichkeit der Wahl)
- schließt die Wahlhandlung um 18:00 Uhr
- leitet und beaufsichtigt die Sortierung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen
- leitet Abstimmungen des Wahlvorstandes und gibt Entscheidungen bekannt
- gibt das Wahlergebnis für den Wahlbezirk mündlich bekannt und übermittelt die Schnellmeldung an die Wahlbehörde
- kontrolliert die Niederschrift
- übergibt nach Abschluss der Wahl und Ergebnisermittlung die Wahlunterlagen an einen Beauftragten der Wahlbehörde

Bei Abwesenheit nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

1.5.1 Aufgaben des Schriftführers (bzw. Stellvertreter)

- führt die Niederschrift
- erstellt ggf. formlose Vermerke über besondere Vorkommnisse und Abstimmungen
- berichtet ggf. das Wählerverzeichnis (nur nach Aufforderung durch die Wahlbehörde)
- führt das Wählerverzeichnis → vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
- sammelt die vorgelegten Wahlscheine und schützt sie gegen Einsichtnahme von Dritten.
- erfasst und summiert Ergebnisse und überträgt sie in die Schnellmeldung

- überträgt die Ergebnisse nach erfolgreicher Schnellmeldung in die Niederschrift
- vermerkt die Ergebnisse der Beschlussfassung auf den bedenklichen Stimmzetteln, über deren Gültigkeit abgestimmt wurde

Bei Abwesenheit nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

1.5.2 Aufgaben der Beisitzer

- unterstützen die Vorbereitung (siehe Checkliste) und den Wahlablauf
- regeln den Zutritt zum Wahlraum und den Wahlkabinen
- prüfen anhand der Wahlbenachrichtigung bzw. Personaldokument und Straßenverzeichnis, ob der Wähler sich im richtigen Wahlraum befindet
- geben die Stimmzettel aus
- erläutern den Wählern den Ablauf der Wahlhandlung (Wahrung Wahlgeheimnis)
- sortieren und zählen die Stimmzettel
- verpacken nach der Ergebnisermittlung die Wahlunterlagen

1.6 Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes

1.6.1 Checkliste

Entgegennahme der Wahlunterlagen/-koffer durch Wahlvorsteher/Stellvertreter (6:30 Uhr)

- Prüfung auf Vollständigkeit/Richtigkeit (siehe Anlage 2)
- Unterlagen für richtigen Wahlbezirk, Stimmzettel korrekt, etc.

Beschlussfähigkeit für Wahlhandlung (Niederschrift Nr. 1)

- Prüfung der Beschlussfähigkeit bis 8 Uhr

Kontrolle des Wahlraums/-gebäude (Niederschrift Nr. 2.2)

- Sind genügend Tische und Stühle für den Wahlvorstand vorhanden?
- Sind die Wahlkabinen richtig aufgestellt und vom Wahlvorsteher überschaubar?
- Ist eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich?
- Befindet sich keine Wahlwerbung vor und im Bereich des Wahlraums?
- Ist die Ausschilderung bis zum Wahlraum in Ordnung?
- Funktionieren vorhandene barrierefreie Zugänge (selbstöffnende Türen, Fahrstühle, etc.)?

Wenn Mängel oder Probleme auftreten, soll der Wahlvorstand versuchen, diese selbst zu beheben. Falls Unterstützung benötigt wird, bitte den Hausmeister bzw. das zuständige Stadtbezirksamt/die Verwaltungsstelle der Ortschaft kontaktieren!

Vorbereitung Wahlhandlung (Niederschrift Nr. 2.2)

- Prüfung durch den Wahlvorstand, ob die Wahlurnen leer sind
- Verschluss der Wahlurnen vor Eröffnung der Wahl
- Wahlbekanntmachung/Nummer des Wahlbezirks/Stimmzettelmuster gut sichtbar anbringen
- Stimmzettel bereit legen
- ggf. Berichtigung Wählerverzeichnisse (nur nach Aufforderung der AG Wählerverzeichnis)
- Hilfsexemplar Wählerverzeichnis zur Stimmzettelausgabe bereit legen
- Original Wählerverzeichnis beim Wahlvorsteher/Schriftführer bereit legen
- Abdeckung für Einwurf der Wahlurnen bereit legen.

1.6.2 Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes

Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass der Wahlraum mit Hinweisschildern deutlich gekennzeichnet wird und bringt Hinweispfeile an. Im Wahllokal sowie vor dem Wahllokal sind jeweils die im Koffer befindliche Wahlbekanntmachung sowie je Wahl Musterstimmzettel aufzuhängen.

Die Wahlkabinen sind auf Tischen so aufzustellen, dass kein Einblick ermöglicht wird und eine geheime Wahl gewährleistet ist. Im Inneren der Wahlkabine wird ein Kugelschreiber ausgelegt. Die Wahlkabinen sind regelmäßig zu kontrollieren, auch - dass keine Wählerbeeinflussung durch Parteistifte erfolgt!

1.6.3 Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher verpflichtet **alle Mitglieder des Wahlvorstands** zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Wahllangelegenheiten. Dies gilt auch über den Wahltag hinaus und auch für Äußerungen in sozialen Netzwerken.

Der Wahlvorsteher sollte darauf achten, dass die Mitglieder des Wahlvorstands keine Kleidung, Anstecknadeln oder sonstige Plaketten tragen, die auf deren politische Überzeugung hindeuten.

1.6.4 Wahlwerbung

Um mögliche Beeinflussungen der Wähler zu unterbinden, darf im Wahlraum, an den Gebäuden, in dem sich die Wahlräume befinden und am Zugang zu den Gebäuden keine Wahlwerbung stattfinden. Dies betrifft jegliche Form von Wahlwerbung, wie beispielsweise Plakate, Unterschriftensammlungen oder beschriftete Fahrzeuge. Der Wahlraum ist eine politisch "neutrale Zone" und darf **nicht** zu Wahlwerbung oder sonstigen Beeinflussungen genutzt werden. Entsprechende Schilder, Plakate, Aufkleber etc. sind dementsprechend zu beseitigen. Bitte dokumentieren Sie - sofern möglich - mit Fotos, wie und wo die Parteienwerbung angebracht war. Sollte Ihnen die Beseitigung der Wahlwerbung nicht möglich sein, nehmen Sie Kontakt zum zuständigen Stadtbezirksamt/Verwaltungsstelle der Ortschaft oder zur Wahlbehörde auf.

2. Wahlhandlung – von 8 Uhr bis 18 Uhr

Sind alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen, eröffnet der Wahlvorsteher pünktlich um 8 Uhr das Wahllokal!

Die Wahlhandlung gilt als begonnen, wenn die erste wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Urne eingeworfen hat. Dieser Zeitpunkt ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

2.1. Stimmzettelausgabe

Wenn Wähler den Wahlraum betreten, lassen sich die Beisitzer die Wahlbenachrichtigung und/oder ein amtliches gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) zeigen. Durch Abgleich mit dem Hilfsexemplar des Wählerverzeichnisses wird vorab geprüft, ob der Wähler wahlberechtigt ist und ob er sich im richtigen Wahlbezirk befindet.

Nur das Original-Wählerverzeichnis (beim Schriftführer) wird mit den Wahlunterlagen aufbewahrt, daher müssen alle Eintragungen dort vorgenommen werden.

Im Wählerverzeichnis sind keine eigenständigen Korrekturen vorzunehmen.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist **entsprechend der Vermerke wahlberechtigt**.

Ausnahmen bestehen, wenn beim Wähler ein **Wahlscheinvermerk** eingetragen ist. Bitte unbedingt vor Ausgabe der Stimmzettel prüfen!

Der Wähler erhält, wenn er wahlberechtigt ist, einen vorgefalteten Stimmzettel ausgehändigt.

Ist ein Wähler, der nachweislich seit mindestens 6 Wochen (→ Stichtag 21.07.2024) in seinem Wahlbezirk wohnt und sich umgemeldet hat, nicht zu finden, dann steht er eventuell am Ende des Wählerverzeichnisses oder die Wahlberechtigung ist unter der Telefonnummer 0351 / 488 1105 zu erfragen.

Wählerverzeichnis vom 29.08.2024				
Landtagswahl				1. Ausfertigung
61301: Leuben (Kleinzschachwitzer Str.-West)				
Wahlberechtigter	geb.	LTW	Bemerkung	Nr.
Musterman, Frieda	12.08.1946			
Bolivarstr. 2				
Musterman, Hans	15.03.1950			
Bolivarstr. 2				
Mustermann, Karla	22.02.1992	W	WS-Ausstellung 13.08.2024 Fritz	27
Bolivarstr. 2				
Sonnenschein, Karl	12.06.1990			
Bolivarstr. 2				
Eifrig, Kira	02.03.2007			29
Bolivarstr. 4				
Eifrig, Kurt	09.09.1981	G	Wegzug 30.07.2024 system	30
Bolivarstr. 4				
Eifrig, Klara	18.01.1988			31
Bolivarstr. 4				
Funken, Marie	28.05.1994			32
Bolivarstr. 4				

Karla Mustermann hat einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt. Sie kann nur dann in dem Urnen-Wahllokal wählen, wenn sie den gültigen Wahlschein vorlegt.

Kurt Eifrig wohnt nicht mehr in Sachsen und darf damit in Dresden nicht wählen.

Wählern ohne Wahlbenachrichtigung, aber mit amtlichen gültigen Personaldokument, sollte die Nummer im Wählerverzeichnis auf einer Haftnotiz mitgegeben werden, damit der Wahlvorsteher nicht erneut im Wählerverzeichnis suchen muss.

2.2. Stimmabgabe

Der Wähler ist vor dem Betreten der Wahlkabine auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses hinzuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmen eine Person, die ihnen bei der Stimmabgabe helfen soll. Das darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson hat sich nach den Wünschen der wahlberechtigten Person zu richten und sie ist zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone nutzen. Diese werden vom Blinden- und Sehbehindertenverband hergestellt und auf Antrag ausgegeben. An den Stimmzetteln fehlt die rechte obere Ecke. Diese dient als Anlegepunkt der Schablonen für Wähler mit Sehbehinderungen.

Gegen die Mitnahme von Kleinkindern in die Wahlkabine bestehen keine Bedenken. Maßgeblich ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt und der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl sichergestellt ist. Beim Verlassen der Wahlkabine muss dann der Stimmzettel so gefaltet sein, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

2.3. Prüfung Wahlberechtigung und Stimmzetteleinwurf

Die endgültige Prüfung der Wahlberechtigung und die Eintragung der Stimmabgabevermerke erfolgt am Tisch des Wahlvorstandes im Originalwählerverzeichnis.

Der Schriftführer sucht den Wähler im Wählerverzeichnis. Hierzu legt der Wähler die Wahlbenachrichtigung und ein Personaldokument vor. Falls der Wähler keine Wahlbenachrichtigung vorlegen kann, ist das Personaldokument ausreichend.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler auszuweisen, insbesondere, wenn Zweifel an seiner Person bestehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Wahlvorstehers. Angaben zur Person des Wählers dürfen nur so geäußert werden, dass sie von anderen im Wahlraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können.

Nehmen Sie Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Wahlleitung vor.

Weiterhin dürfen – bis auf die Stimmabgabevermerke – keine Änderungen im Wählerverzeichnis vorgenommen werden, auch wenn der Wahlvorstand der Auffassung ist, dass ein vorsprechender Wahlwilliger in das Wählerverzeichnis eingetragen gehört.

Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die AG Wählerverzeichnis (Tel. 488 1105).

Wahlbenachrichtigungen werden einbehalten und gesammelt. Nach der Wahl werden sie datenschutzgerecht vernichtet, sie können direkt im blauen Müllsack gesammelt werden. Eine Zählung ist nicht notwendig.

Wahlscheine werden einbehalten, gesammelt und mit den übrigen Wahlunterlagen am Ende des Wahltages der Wahlbehörde übergeben. Die Wahlscheine sind bei der Ergebnisermittlung zu berücksichtigen und aus Gründen des Datenschutzes so zu sammeln, dass sie nicht von anderen Personen eingesehen werden können (**NICHT** in den Müll werfen!)

Wurde der Name des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden und es liegt kein Zurückweisungsgrund vor, dann gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Der Schriftführer vermerkt erst danach die Stimmabgabe durch ein „X“ im Originalwählerverzeichnis.

Keine Freigabe der Wahlurne erfolgt, wenn Wähler

- ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder falten,
- ihren Stimmzettel so falten, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
- ihren Stimmzettel mit einer äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Markierung versehen haben,
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben wollen oder
- mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen möchten.

Der Wähler ist zurückzuweisen. Auf Verlangen kann ein neuer Stimmzettel ausgegeben werden, nachdem der unbrauchbare Stimmzettel sichtbar vernichtet wurde.

Außerdem sind Wähler zurückzuweisen, wenn

- sie dem Wahlvorstand die erforderliche Mitwirkung zur Identitätsfeststellung verweigern, z. B. auf Verlangen das Personaldokument nicht vorlegen oder den Abgleich mit dem Lichtbild durch Verhüllung verhindern,
- bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis vorhanden ist, es sei denn, der Wähler weist nach, dass er noch nicht gewählt hat (z. B. weil der Stimmabgabevermerk in der falschen Zeile vorgenommen wurde)

2.4. Sonderfälle

2.4.1 Wähler mit Wahlschein

Wahlberechtigte, die die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, dann aber von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können auch mit dem ausgestellten Wahlschein zur Stimmabgabe in ein Wahllokal ihres Wahlkreises gehen. Diese Personen haben in dem Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes einen „W“-Vermerk (für Wahlschein).

Die Vorlage des Wahlscheines und damit die Prüfung der Wahlberechtigung ist dabei zwingend erforderlich (siehe Anlage 6).

Wenn ein Wahlschein im **Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine** steht, ist der Wähler zurückzuweisen und der Wahlschein einzubehalten.

Legt der Wähler **keinen** oder einen **ungültigen Wahlschein** oder einen nicht von der Landeshauptstadt Dresden ausgestellten Wahlschein vor, darf er **nicht wählen und ist zurückzuweisen!**

Der ungültige Wahlschein ist unbedingt einzubehalten und mit dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzubewahren. Bei Problemen ist die Wahlbehörde anzurufen!

Für Wähler mit gültigem Wahlschein wird **kein Stimmabgabevermerk „X“** im Wählerverzeichnis **eingetragen!** Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein nach der Stimmabgabe ein.

Ablauf

Bei der Stimmzettelausgabe nennt der Wähler seinen Namen und weist sich mit einem amtlichen gültigen Personaldokument aus. Es ist zu prüfen, ob der Wahlschein im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt ist.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die Wahlberechtigung seinem Wahlkreis gegeben ist. Gibt es keinen Zurückweisungsgrund, wird der Wahlschein zurückgegeben und der Stimmzettel ausgegeben.

Die endgültige Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt am Tisch des Wahlvorstehers.

Liegen zu einem Wahlschein Bedenken vor (z. B. stark eingerissen), so muss der Wahlvorstand in einfacher Mehrheit über die Zulassung bzw. Zurückweisung entscheiden. Diese Entscheidung ist in der Anlage der Niederschrift zu vermerken (den Wahlschein nummerieren).

Liegt kein Zurückweisungsgrund vor, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf der Stimmzettel frei.

Im Wählerverzeichnis wird **kein** Stimmabgabevermerk eingetragen. Der Wahlschein wird aber **in jedem Fall** vom Wahlvorstand einbehalten.

Merke:

Bei der späteren Ergebnisermittlung werden die einbehaltenen Wahlscheine in der Niederschrift unter der Bezeichnung „B1“ geführt.

2.4.2 Wähler mit Wahlbrief (Briefwahlunterlagen)

Wähler mit Wahlbriefen für andere Wahlkreise oder für andere Personen können nicht im Wahlbezirk wählen. Grundsätzlich sollen die Wähler ihre Wahlbriefe selbst am Wahltag **spätestens bis 16 Uhr** an der Infostelle am Haupteingang des Rathauses (Dr.-Külz-Ring 19) abgeben bzw. im Hausbriefkasten einwerfen. Wenn ein Wähler/Überbringer nicht in der Lage ist, den Wahlbrief rechtzeitig abzugeben, kann er auch entgegengenommen werden. Weisen Sie ihn jedoch deutlich darauf hin, dass die rechtzeitige Übergabe des Wahlbriefes nicht garantiert werden kann. Wenn ein Wahlbrief angenommen wird, informieren Sie ihr Stadtbezirksamt/ihre Verwaltungsstelle

Wähler, die ihre eigenen Wahlbriefe abgeben möchten, können auch vor Ort wählen. Dazu ist zuerst zu überprüfen, ob dieser sich im richtigen Wahlkreis/Wahlgebiet befindet.

Der Wähler öffnet selbst den Wahlbrief und entnimmt nur den Wahlschein. Die Angaben auf dem Wahlschein werden mit einem amtlichen Personaldokument des Wählers abgeglichen. Die übrigen Briefwahlunterlagen, insbesondere der (ausgefüllte) Stimmzettel, sind von ihm zu vernichten. Der weitere Ablauf ist wie bei **Wähler mit Wahlschein**.

Konnten Wahlbriefe nicht weitergeleitet werden, sind sie verschlossen den Unterlagen beizufügen!
Sie dürfen nicht geöffnet werden und dürfen auch nicht in die Ergebnisermittlung einfließen!

2.5. Sonstige Tätigkeiten

Berichtigung Wählerverzeichnis

Am Freitag vor der Wahl werden die Wählerverzeichnisse erstellt. Auch nach dem Druck des Wählerverzeichnisses können bspw. bei plötzlicher Erkrankung am Wahltag bis 15 Uhr noch Wahlscheine ausgestellt werden.

Wenn das Wählerverzeichnis noch geändert/berichtigt werden muss, informiert Sie die Wahlbehörde. Dies kann vor oder während der Wahlhandlung vorkommen. In solchen Fällen ist dann sofort im Wählerverzeichnis bei den betreffenden Wahlberechtigten der Sperrvermerk „W“ einzutragen.

Das Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses sollte nur vor bzw. nach Ende der Wahlzeit korrigiert werden. Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk [A1] um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu reduzieren und die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk [A2] um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu erhöhen. Die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt [A] bleibt somit unverändert.

Beispiel:

A1	Wahlberechtigte lt. WVZ ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	944 Personen	943 PersonenPersonen
A2	Wahlberechtigte lt. WVZ mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	388 Personen	389 PersonenPersonen
A1+A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1332 Personen	1332 PersonenPersonen

Erforderliche Berichtigungen des Wählerverzeichnisses werden in der Niederschrift unter Nr. 2.3 vermerkt.

Weist der Wähler den Wahlvorstand auf fehlerhafte Angaben zu seiner Person hin (z. B. Schreibweise des Namens auf der Wahlbenachrichtigung, Adresszusätze usw.), erfolgt keine Korrektur im Wählerverzeichnis. (Korrekturblatt ist nicht mehr Bestandteil des Wählerverzeichnisses. Der Wähler soll sich selbst an die Meldebehörde wenden und die Änderungswünsche mitteilen.)

Besondere Vorfälle

Kommt es während der Wahlhandlung zwischen 8 Uhr und 18 Uhr zu besonderen Vorfällen, z. B.:

- Störungen der Wahlhandlung
- Entfernung unerlaubter Wahlwerbung
- Zurückweisung von Wählern
- Unfälle etc.

muss der Schriftführer darüber jeweils einen formlosen Vermerk in die Niederschrift schreiben und fortlaufend nummerieren. In der Niederschrift ist Nr. 2.5 entsprechend auszufüllen.

2.6. Ende der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher gibt um 18 Uhr den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Ab diesen Zeitpunkt dürfen nur noch alle im Raum anwesenden bzw. vor dem Wahlraum wartenden Wähler ihre Stimme(n) abgeben. Der Zutritt zum Wahlraum ist nur vorübergehend zu verwehren, bis die letzten Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Hierfür stellt sich ein Beisitzer ab 18 Uhr als letzter in die Reihe der Wartenden. Alle danach hinzukommenden Wähler dürfen ihre Stimme(n) nicht mehr abgeben.

Nachdem die letzte noch wartende wahlberechtigte Person den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, gilt die Wahlhandlung für geschlossen. Dieser Zeitpunkt wird in der Wahl Niederschrift vermerkt. Der Zutritt zum Wahlraum ist wiederherzustellen und mit der Auszählung kann begonnen werden.

3. Ergebnisermittlung – ab 18 Uhr

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit. Dabei soll der Wahlvorstand nicht nur beschlussfähig, sondern auch vollständig sein.

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, der Wahlraum muss für jedermann zugänglich sein. Personen, die allerdings die Ergebnisermittlung stören oder behindern, dürfen aus dem Wahlraum verwiesen werden (siehe dazu die Hinweise in Anlage 9).

Für eine Auszählung der Stimmen sollte der Wahlraum vorbereitet werden. Alle nicht benötigten Unterlagen sind vom Tisch zu entfernen und alle unbenutzten Stimmzettel sind so zu verwahren, dass eine Verwechslung mit leer abgegebenen Stimmzetteln ausgeschlossen ist.

Den Unterlagen sind „Notizblätter“ analog der jeweiligen Ergebnistabellen beigelegt. In dieses Notizblatt sollten alle ermittelten Werte vorerst eingetragen werden. Erst, wenn alle Zahlen ermittelt und mit den Plausibilitätskontrollen geprüft worden sind, können sie in die Schnellmeldung und anschließend in die Niederschrift übernommen werden.

Schritt 1 – Zählung der Stimmzettel (Wähler)

Die Wahlvorsteher öffnet nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten die Wahlurne und leert den Inhalt auf der freien Arbeitsfläche aus. Alle Personen des Wahlvorstandes vergewissern sich, dass die Wahlurne tatsächlich leer ist und kein Stimmzettel hängen geblieben ist.

In **Nr. 4 der Niederschrift** werden vom Schriftführer folgende Angaben vom Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses übertragen:

- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile **[A1]**
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile **[A2]**
- im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte in Zeile **[A1 + A2]**.

Vor der Auszählung der einzelnen Stimmen wird nun die Anzahl der Wähler ermittelt. Dafür wird in folgenden Schritten vorgegangen:

- Zählen der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile **[X]**
- Zählen der eingenommenen gültigen Wahlscheine
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile **[B1]**
 - Addition der Zeilen **[X]** und **[B1]**
- Zählen der Stimmzettel
 - Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile **[B]**

Die Anzahl der Stimmzettel **[B]** muss gleich der Summe aus Stimmabgabevermerken **[X]** und Wahlscheinen **[B1]** sein:

$$[B] = [X] + [B1].$$

Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift unter Nr. 3.2 zu begründen. Die ermittelten Werte der Stimmzettel und der eingenommenen Wahlscheine werden nun unter Nr. 4 in den Zeilen **[B]** und **[B1]** eingetragen.

Ist die Anzahl der Stimmzettel kleiner als 30, ist die Ergebnisermittlung zu stoppen und das zuständige Stadtbezirksamt bzw. die zuständige Verwaltungsstelle der Ortschaft zu informieren.

Schritt 2 – Sortierung der Stimmzettel unter Verwendung der Stapelhilfen

Für die Übergabe der Wahlunterlagen sind die Stimmzettel in einer bestimmten Sortierung abzulegen. Wird sich an diese Vorgehensweise gehalten, erspart man sich eine spätere Umsortierung.

In den Wahlunterlagen befinden sich Stapelhilfen, auf denen dokumentiert ist, welche Stapel zu bilden und wo die Ergebnisse der Zählung einzutragen sind. Diese Stapelhilfen sind beim späteren Bündeln der Stimmzettel als Deckblatt für den Stapel vorgesehen. Die Beisitzer entfalten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bilden folgende Stapel:

Stapel a) → mehrere Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme **zweifelsfrei gültig** für Bewerber und Landesliste **derselben Partei** abgegeben wurden, getrennt nach den jeweiligen Wahlvorschlägen

Stapel a) Hilfsstapel Wahlvorschlag 1 Partei A		Stapel a) Hilfsstapel Wahlvorschlag 2 Partei B		Stapel a) Hilfsstapel Wahlvorschlag 3 Partei C	
Stimmzettel für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024 Sie haben 2 Stimmen					
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)			
Direktstimme		Listenstimme			
1	Aurich, Anton Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei A	1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei B	2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei C	3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei D	4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei E	5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei F	6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei G	7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei H	8

Stapel b) → einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen

- die Direkt- und die Listenstimme **zweifelsfrei gültig** für Bewerber und Landesliste **verschiedener Parteien** abgegeben wurde,
- nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils **zweifelsfrei gültig** und die andere Stimme nicht abgegeben wurde

Gesamtstapel b) • Direkt- und Listenstimme für unterschiedliche Parteien • Nur Direkt- oder Listenstimme					
Stimmzettel für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024 Sie haben 2 Stimmen					
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste			
Direktstimme		Listenstimme			
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei A	1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei B	2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei C	3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei D	4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei E	5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei F	6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei G	7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei H	8

Stapel c) → Stapel mit **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

Stapel d) → Stapel mit Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben, z. B.

- Stimmzettel mit mehr als einer Kennzeichnung bei der Direkt- und/oder Listenstimme,
- Stimmzettel, bei denen die Kennzeichnung nicht eindeutig zuzuordnen ist,
- Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten,

Der Wahlvorsteher kontrolliert die Sortierung der Stapel und behält dabei den **Stapel d)** bei sich. Über die Gültigkeit dieser Stimme(n) beschließt der Wahlvorstand zu einem späteren Zeitpunkt. Die übrigen Stapel verbleiben bei den Beisitzern.

Schritt 3 – Auszählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmzettel - Stapel a) und c)

Die **Stapel a)** werden jeweils von einem Beisitzer gezählt. Um eine spätere Wiederholungszählung zu vermeiden, sollte ein zweiter Beisitzer eine Kontrollzählung durchführen. Bei Differenzen zählen beide erneut.

Das Ergebnis der Zählungen wird vom Schriftführer in der **Spalte [ZS I]** in die **Zeilen [D1] bis [Dx]** → gültige Direktstimmen und in die **Zeilen [F1] bis [Fx]** → gültige Listenstimmen - eingetragen.

Der **Stapel c)** wird ebenfalls unter gegenseitiger Kontrolle (wie Stapel a)) gezählt. Das Ergebnis trägt der Schriftführer in der **Spalte [ZS I]** in die **Zeile [C]** → ungültige Direktstimmen und in die **Zeile [E]** → ungültige Listenstimmen - ein.

Schritt 4 – Sortierung und Auszählung Stapel b)

Der Stapel b) wird zweimal ausgezählt. Zunächst geordnet nach der Listenstimme und anschließend geordnet nach der Direktstimme.

Der Wahlvorsteher sortiert die Stimmzettel von Stapel b) getrennt nach den Listenstimmen auf die entsprechenden Hilfsstapel. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben wurde, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Listenstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel. Das Zählen erfolgt wieder unter gegenseitiger Kontrolle durch zwei Beisitzer.

Stapel b)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 1
Partei A
Sortierung nach Listenstimme

Stapel b)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 2
Partei B
Sortierung nach Listenstimme

Stapel b)
Hilfsstapel - nicht abgegebene
Listenstimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl einer Landesliste (Partei)

	Direktstimme	Listenstimme	
1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei A 1
2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei B 2
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei C 3
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei D 4
5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei E 5
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei F 6
7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei G 7
8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei H 8

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl einer Landesliste (Partei)

	Direktstimme	Listenstimme	
1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei A 1
2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei B 2
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei C 3
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei D 4
5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei E 5
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei F 6
7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei G 7
8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei H 8

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme
für die Wahl einer Landesliste (Partei)

	Direktstimme	Listenstimme	
1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei A 1
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei B 2
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei C 3
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei D 4
5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei E 5
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei F 6
7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei G 7
8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Partei H 8

Das Ergebnis der Zählung trägt der Schriftführer in der Spalte [ZS II] in die Zeilen [F1] bis [Fx] (gültige Listenstimmen) bzw. [Zeile E] (ungültige Listenstimmen) ein.

Anschließend wird Stapel b) vom Wahlvorsteher nach den Bewerbern bzw. ohne abgegebene

Direktstimme sortiert. Stimmzettel ohne abgegebene Direktstimme werden dabei als ungültige Direktstimme gezählt. Das Zählen erfolgt wieder unter gegenseitiger Kontrolle durch zwei Beisitzer.

Stapel b)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 1
Partei A
Sortierung nach Direktstimme

Stapel b)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 2
Partei B
Sortierung nach Direktstimme

Stapel b)
Hilfsstapel - nicht abgegebene
Direktstimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Direktstimme		Listenstimme	
1	Aurich, Anton Partei A	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei A
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> Partei B
3	Chausser, Chris Partei C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei C
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei D
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei E
6	Finke, Fidelio Partei F	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei F
7	Gänsler, Gustav Partei G	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei G
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei H

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Direktstimme		Listenstimme	
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei A
2	Bäcker, Berta Partei B	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei B
3	Chausser, Chris Partei C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei C
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> Partei D
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei E
6	Finke, Fidelio Partei F	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei F
7	Gänsler, Gustav Partei G	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei G
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei H

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Direktstimme		Listenstimme	
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> Partei A
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei B
3	Chausser, Chris Partei C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei C
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei D
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei E
6	Finke, Fidelio Partei F	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei F
7	Gänsler, Gustav Partei G	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei G
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei H

Das Ergebnis der Zählung trägt der Schriftführer in der Spalte [ZS II] in die Zeilen [D1] bis [Dx] (gültige Direktstimmen) bzw. Zeile [C] (ungültige Direktstimmen) ein.

Schritt 5 – Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel – Stapel d)

Als nächster Schritt der Auszählung folgt die Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel. Hierzu werden alle Stimmzettel des **Stapels d)** nacheinander vom Wahlvorstand geprüft und über die Gültigkeit der Stimmen beschlossen.

Als **gültig** kann eine Stimme gewertet werden, **wenn** der **Wählerwille eindeutig zu erkennen** und das Wahlgeheimnis gewahrt ist - siehe Anlage 8 „Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/ Ungültigkeit von Stimmen“ und die beigefügten Beispiele.

Stimmzettel sind als **ungültig zu werten**, wenn:

- [A] der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
- [B] der Stimmzettel stark beschädigt oder nur teilweise vorhanden ist,
- [C] der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl gilt,
- [D] die Kennzeichnung den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, oder
- [E] der Stimmzettel Zusätze, Vorbehalte oder ein reines Negativvotum enthält.

Der gesamte (anwesende) Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers entscheidend. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Abstimmung mündlich bekannt. Dabei sagt er an, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme gilt. Der Schriftführer und ein Beisitzer notieren diese Zwischenergebnisse jeweils auf einer Strichliste. Dabei nutzt der Schriftführer das beigefügte Notizblatt.

Auf die Rückseite jedes Stimmzettels klebt der Schriftführer ein Beschlussetikett und vermerkt die laufende Nummer, das Ergebnis der Abstimmung und kreuzt ggf. den Ungültigkeitsgrund an. Diese Stimmzettel sind später als Anlage zur Niederschrift beizufügen.

Nach Abstimmung über alle bedenklichen Stimmzettel wird die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen anhand der Strichlisten ermittelt. Ergeben sich dabei Differenzen werden die Stimmen erneut gezählt.

Anschließend trägt der Schriftführer das **Ergebnis der Zählung** in der **Spalte [ZS III]** in die:

- **Zeile [C]** (ungültige Direktstimmen)
 - **Zeilen [D1] bis [Dx]** (gültige Direktstimmen)
 - **Zeile [E]** (ungültige Listenstimmen)
 - **Zeilen [F1] bis [Fx]** (gültige Listenstimmen)
- des Notizblattes ein.

Schritt 6 – Ermittlung des Endergebnisses

Für die Ermittlung des Endergebnisses zählt der Schriftführer die zuvor ermittelten Zwischensummen **[ZS I] bis [ZS III]** zusammen. Dazu werden erst die Summen je Zeile und je Spalte gebildet. Anschließend wird die Gesamtsumme der gültigen Direkt- und Listenstimmen ermittelt.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die Zusammenzählung überprüfen.

Das Ergebnis wird auf Plausibilität geprüft, indem die Direktstimmen insgesamt (Summe aus **[C] und [D]**) mit den Listenstimmen insgesamt (Summe aus **[E] und [F]**) und der Anzahl der Stimmzettel **[B]** verglichen werden. Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Anzahl der insgesamt abgegebenen (auch ungültigen) Direkt- bzw. Listenstimmen übereinstimmen.

$$\text{Anzahl Stimmzettel} = \text{ungültige} + \text{gültige Direktstimmen} = \text{ungültige} + \text{gültige Listenstimmen}$$
$$[B] = [C] + [D] = [E] + [F]$$

Wenn sich Differenzen ergeben, sollten die Summen je Zeile und die Gesamtsumme in der Spaltenspalte geprüft werden. Lässt sich die Differenz so nicht klären, ist eine erneute (Teil-)Auszählung notwendig. Eine eventuelle Wiederholungszählung wird in der **Niederschrift** vermerkt.

Wenn die Zahlen vollständig und korrekt sind, können sie in die Schnellmeldung übertragen werden.

Schritt 7 – Bekanntgabe des Ergebnisses

Der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis unverzüglich telefonisch unter **0351/488 11 11**.

Korrekturen in Niederschrift und Schnellmeldung sind so vorzunehmen, dass diese als solche erkennbar und lesbar sind. Der Schriftführer (bzw. Stellvertreter) muss diese Korrekturen signieren.

Sind die übermittelten Angaben korrekt, werden vom Schnellmelder eine Codenummer und sein Name genannt, beides wird auf dem Schnellmeldeformular vermerkt. Der Wahlvorsteher unterschreibt die Schnellmeldung und vermerkt den Zeitpunkt des Anrufes.

Nachdem das Endergebnis für die Wahl im Wahlbezirk feststeht, gibt der Wahlvorsteher dieses noch mündlich bekannt.

Schritt 8 – Abschluss der Niederschrift

Die Niederschrift ist die Dokumentation der Wahlhandlung und muss in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt werden. Für die Wahlprüfung sowie bei Einsprüchen oder Anfechtungen dient sie als Beweis des ordnungsgemäßen Ablaufs. Daher sind besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung unbedingt aufzuschreiben und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Nach erfolgreicher Schnellmeldung vervollständigt der Schriftführer die restlichen Angaben in der Niederschrift. Evtl. Veränderungen in der Zusammensetzung des Wahlvorstandes (siehe **Nr. 1** der **Niederschrift**) sind dabei zu beachten.

Die Niederschrift ist **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes leserlich mit Vor- und Familiennamen zu unterzeichnen!** Sollte ein Mitglied die Unterschrift verweigern, ist dies durch den Schriftführer in der Niederschrift unter Nr. 5.6 zu vermerken.

Schritt 9 – Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Ende der Ergebnisermittlung, der erfolgreichen Schnellmeldung und Abschluss der Niederschrift, sind die Unterlagen ordnungsgemäß zu verpacken.

1. TU 1 – Wahlunterlagenumschlag:

- Niederschrift incl. Anlagen;
- Schnellmeldung;
- bedenkliche Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat;
- ein Paket mit den bedenklichen Stimmzetteln mit Beschlussfassung;
- verschlossene Wahlbriefe, die nicht mehr weitergeleitet werden konnten.

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die **nicht** im Umschlag TU1 verpackt werden, sind wie folgt zu sortieren, zu bündeln und **in den Wahlkoffer** zu verpacken:

- mehrere Pakete mit den nach Direktstimmen geordneten gültigen Stimmzetteln;
- mehrere Pakete mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, nach Liste (Partei) geordnet;
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln;
- ein Paket mit den eingenommenen unbedenklichen Wahlscheinen;
- Rechtsvorschriften;
- Büromaterialtasche.

2. TU 2 – Wählerverzeichnisumschlag (mit unterzeichneter Siegelmarke verschließen):

- Original-Wählerverzeichnis;
- Hilfs-Wählerverzeichnis;
- Straßenverzeichnis;
- Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine.

Den Wählerverzeichnisumschlag (TU 2) legen Sie auch in den Wahlkoffer.

3. verpackt in einen blauen Müllsack werden (nicht in die Wahlurne legen):

- ungenutzte Stimmzettel;
- und einbehaltene Wahlbenachrichtigungen.

Anderen Restmüll bitte nur im transparenten Müllbeutel entsorgen!

Der Wahlvorsteher kontaktiert nun das zuständige Stadtbezirksamt/die zuständige Verwaltungsstelle der Ortschaft und stimmt sich bzgl. Abholung/Übergabe der Wahlkoffer aus dem Wahllokal ab.

Im Wahlraum bleiben nur die leeren Urnen und der Müllbeutel mit dem Restmüll zurück.

Dem Beauftragten der Landeshauptstadt im Stadtbezirksamt/Verwaltungsstelle übergibt der Wahlvorsteher persönlich den Wahlkoffer und den blauen Müllsack. Der Beauftragte unterzeichnet, soweit alles vollständig ist, auf der Wahlniederschrift die Entgegennahme der Wahlunterlagen.

4. Anlagen

- Abkürzungen / Erläuterungen
- Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Wahlvorstände“
- Anlage 2 „Ausstattung Wahlvorstand – Inhalt Wahlkoffer
- Anlage 3 „Muster Wahlbenachrichtigung“
- Anlage 4 „Muster Wahlschein“
- Anlage 5 „Muster Stimmzettel“
- Anlage 6 „Wählen mit Wahlbenachrichtigung oder mit Wahlschein“
- Anlage 7 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“
- Anlage 8 „Gültigkeit von Stimmzetteln“
- Anlage 9 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“

Abkürzungen / Erläuterungen

A1	Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk
A2	Wahlberechtigte mit Sperrvermerk
B	Wählende gesamt
B1	Wählende mit Wahlschein
C	ungültige Direktstimmen
D	gültige Direktstimmen gesamt
D1..Dx	gültige Direktstimmen je Wahlvorschlag
E	ungültige Listenstimmen
F	gültige Listenstimmen gesamt
F1..Fx	gültige Listenstimmen je Wahlvorschlag
ZS I	Zwischensumme I – Zählergebnisse der Stapel a bzw. c
ZS II	Zwischensumme II – Zählergebnisse des Stapels b
ZS III	Zwischensumme III – Zählergebnisse des Stapels d

Wahlgebiet	Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen
Wahlkreis	Für eine Wahl wird das Wahlgebiet in Wahlkreise mit annähernd gleich viel Einwohner aufgeteilt. Der Freistaat Sachsen ist in 60 Wahlkreise aufgeteilt, wobei sich 8 Wahlkreise im Stadtgebiet von Dresden befinden.
Wahlbezirk	Das Wahlgebiet der Stadt Dresden wurde in 399 Urnenwahlbezirke und 214 Briefwahlbezirke eingeteilt. In jedem Urnenwahlbezirk befindet sich ein Wahllokal, in dem die Wähler ihre Stimme abgeben können.
Wahlbenachrichtigung	Die Wahlberechtigten, die zum Stichtag im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten ca. 4-5 Wochen vor dem Wahltermin ihre Wahlbenachrichtigung.
Wahlschein	Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen versendet. Der Wähler kann an Stelle der Ausübung der Briefwahl auch unter Vorlage des Wahlscheines in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises wählen.
Wahlbrief	Den Wahlbrief senden Briefwähler an die Wahlbehörde zurück, um an der Wahl teilzunehmen. Wer Briefwahl beantragt hat, der bekommt den Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag zugeschickt. Nach Abgabe der Stimmen durch Ankreuzen wird der Stimmzettel in den Wahlumschlag gesteckt. Anschließend wird der Wahlschein unterschrieben und zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag gesteckt. Damit ist der Wahlbrief fertig und kann abgesandt werden.
Wahlumschlag	Der Wahlumschlag ist der Umschlag, in dem der Stimmzettel eingesteckt wird (Stimmzettelumschlag).
Stimmzettel	Auf dem Stimmzettel gibt der Wahlberechtigte seine Stimme(n) ab.
Wahlvorschlag	Ein Wahlvorschlag enthält die Daten von Kandidaten, die sich zur Wahl aufstellen lassen wollen. Um bei einer Wahl kandidieren zu können, müssen die Personen das aktive Wahlrecht besitzen. Oft sind die aktiv Wahlberechtigten auch passiv wahlberechtigt, das heißt sie können sich wählen lassen.
Stapelhilfen	Die Stapelhilfen ermöglichen bei der Auszählung das Zuordnen der Stimmzettel zu den einzelnen Wahlvorschlägen.
Schnellmeldung	Mit der Schnellmeldung übermittelt der Wahlvorsteher das im Wahlbezirk ermittelte Wahlergebnis an die Wahlbehörde.

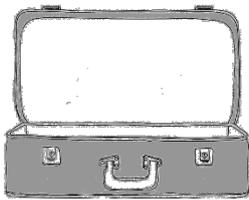
Wahlniederschrift	Die Wahlniederschrift stellt das Protokoll der gesamten Wahlhandlung dar. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes am Ende der Wahlhandlung zu unterschreiben.
-------------------	--

Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Wahlvorstände“

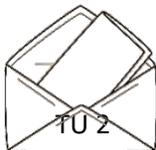
Was ist zu tun, wenn...	
... ein Wähler ein Kind mit in die Wahlkabine nehmen möchte?	<p>Prinzipiell darf sich nur eine Person in der Wahlkabine aufhalten. Eine Ausnahme von der Pflicht, die Wahlkabine allein zu nutzen, besteht für Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen oder falten können. Diese Personen können sich von einer anderen Person helfen lassen.</p> <p>Gegen die Mitnahme von Kleinstkindern bestehen keine Bedenken. Maßgeblich ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt und der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl sichergestellt ist.</p> <p>Ob ein Kind mit in die Wahlkabine darf, liegt im Zweifelsfall also im Ermessen des Wahlvorstands vor Ort.</p>
... sich ein Wahlhelfer verletzt? Sind die Wahlhelfer während ihres Ehrenamtes versichert?	Die Wahlhelfer sind während Ihres Einsatzes und auf dem direkten Hin- und Rückweg durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Das gilt ebenso für die Teilnahme an der Schulung.
... während des Wahltages bzw. bei der Ergebnisermittlung Probleme auftreten, die der Wahlvorstand nicht lösen kann?	Während der gesamten Wahlzeit sind die Hotline-Nummern besetzt. Sie können telefonisch (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten) kontaktiert werden und helfen, wenn Fragen zu klären oder Verfahrensweisen unklar sind.
... Personen den Wahlablauf bzw. die Ergebnisermittlung beobachten möchten bzw. Ton-/ Bildaufnahmen im Wahlraum machen möchten?	Grundsätzlich ist die Wahlbeobachtung zuzulassen (auch für nicht wahlberechtigte Personen). Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Ordnung und Ruhe nicht gestört werden. Ton- und Bildaufnahmen von Pressevertretern können zugelassen werden, wenn die abgebildeten Personen dem zustimmen und keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden.
... ein Mitglied des Wahlvorstandes Werbematerial einer Partei mitbringt bzw. auf der Kleidung ein Parteizeichen trägt?	Das Mitglied des Wahlvorstandes ist auf seine Neutralitätspflicht hinzuweisen, das Parteizeichen ist z.B. durch eine Jacke abzudecken oder abzulegen. Das Werbematerial darf nicht ausgelegt bzw. verteilt werden.
... während des Wahltages die Stimmzettel nicht ausreichen?	Sollten die Wahlbeteiligung so hoch sein, dass die bereitgestellten Stimmzettel nicht ausreichen, dann rufen Sie rechtzeitig Ihr zuständiges Stadtbezirksamt/Verwaltungsstelle an. Diese bringen zeitnah das benötigte Material vorbei.
... trotz mehrfacher Neu-Auszählung die Zahlen falsch bzw. nicht schlüssig sind?	<p>Es kann vorkommen, dass trotz mehrfachem Nachzählen bzw. Nachrechnen die Werte kein schlüssiges oder plausibles Ergebnis liefern.</p> <p>In diesem Fall kontaktieren Sie Ihr zuständiges StBA/OS (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten).</p> <p>Falsch ist, einfach die Zahlen passend zu machen, um die Schnellmeldung abzusetzen und dann den Wahltag zu beenden. Während der Erfassung der Schnellmeldung werden Prüfungen durchgeführt. Sind die Werte nicht plausibel, werden sie zurückgewiesen.</p>
... die Nummer der Schnellmeldung ständig besetzt ist, Leitungsabbrüche sind bzw. keine Einwahl möglich ist?	Es kann vorkommen, dass zu einigen Zeiten alle Schnellmeldeplätze belegt sind und die Schnellmelder nicht erreicht werden können. In solchen Fällen rufen Sie konsequent weiter die Telefonnummer 0351 / 488 1111 an bzw. bleiben in der Leitung.

Anlage 2 „Ausstattung Wahlvorstand – Inhalt Wahlkoffer“

Entgegennahme durch Wahlvorsteher - **VOR** der Wahl

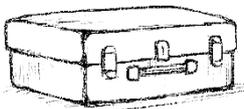


Inhalt Wahlkoffer	
• Stimmzettel Landtagswahl	1-4
• Büromaterialtasche	1
• Rechtsgrundlagen zur Landtagswahl	1
Wahlunterlagenumschlag TU 1 – Landtagswahl	
☞ Wahl Niederschrift	1
☞ Schnellmeldung	1
☞ Hilfsmittel Stapelbildung	1
☞ Infoblatt Ergebnisermittlung & Stimmengültigkeit	1
☞ Etiketten für Beschlussfassung bedenkliche Stimmzettel	12
☞ Muster-Stimmzettel	1
☞ Arbeitsanleitung	1



Wählerverzeichnisumschlag TU 2	
☞ Haupt-Wählerverzeichnis	1
☞ Hilfs-Wählerverzeichnis	1
☞ Straßenverzeichnis	1
☞ Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine	1

Übergabe an Beauftragten der Landeshauptstadt - **NACH** der Wahl



Inhalt Wahlkoffer	
• Stimmzettel, nach Direktstimmen geordnet, gebündelt	
• Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben wurde, gebündelt	
• ungekennzeichnete Stimmzettel (Stapel b), gebündelt	
• unbedenkliche Wahlscheine, gebündelt	
• Rechtsvorschriften	
• Büromaterialtasche	
Wahlunterlagenumschlag TU 1 – Landtagswahl	
☞ ausgefüllte Wahl Niederschrift	
☞ ausgefüllte Schnellmeldung	
☞ bedenkliche Stimmzettel (Stapel c), gebündelt	
☞ bedenkliche Wahlscheine, gebündelt	
☞ ggfs. nicht weitergeleitete verschlossene Wahlbriefe	
Wählerverzeichnisumschlag TU 2	
☞ Haupt-Wählerverzeichnis	
☞ Hilfs-Wählerverzeichnis	
☞ Straßenverzeichnis	
☞ Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine	

Anlage 3 „Muster Wahlbenachrichtigung“

Amtliche Wahlbenachrichtigung

für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag
am Sonntag, dem 1. September 2024
in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr



Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden - Postfach 12 00 20 - 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt
Wahlbehörde

Herr
Max Mustermann
Musterstrasse 24

Wahlkreis 45
Wahlbezirk 01100
Wählerverzeichnis-Nr. 1234

01067 Dresden

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum an der Landtagswahl teilnehmen. **Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wahlraum: Ostsächsische Sparkasse
Dr.-Külz-Ring 17
01067 Dresden

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie
im Internet unter: www.dresden.de/wahlen

Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie
über den Blinden- und Sehbehindertenverband
Sachsen e. V. (BSVS), Telefon: (03 51) 80 90 611
E-Mail: info@bsv-sachsen.de

Ihr Wahlraum ist barrierefrei.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises wählen wollen, müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der **Rückseite** oder **online** stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Im Antrag sind Ihr Familienname, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum oder die Nummer im Wählerverzeichnis und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Der Antrag kann bei der Landeshauptstadt Dresden abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 30. August 2024, 16 Uhr, entgegengenommen; bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15 Uhr.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können die Briefwahlunterlagen auch im Briefwahlbüro (Anschrift siehe unten) abholen. Sie haben die Möglichkeit, direkt im Briefwahlbüro zu wählen. Wer für eine andere Person den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt und/oder abholt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Wenn Sie die Briefwahlunterlagen per E-Mail oder durch eine Hilfsperson beantragen und an eine andere Adresse als Ihre Hauptwohnung senden lassen, erhalten Sie automatisch eine Kontrollmitteilung der Landeshauptstadt Dresden an Ihre Hauptwohnung, um einen Missbrauch auszuschließen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer oben genannten Anschrift teilen Sie bitte umgehend der Landeshauptstadt Dresden mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wahlbehörde

Bürgertelefon:

(03 51) 4 88 11 20

Fax: (03 51) 4 88 11 19

E-Mail: briefwahl@dresden.de

Briefwahlbüro (Sofortbriefwahl):

Stadthaus am Postplatz / Theaterstraße 11 – 13

1. Etage, Raum 100 (Bürgersaal)

barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13

ÖPNV über Haltestelle Postplatz oder Schweriner Straße

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros:

5. August 2024 bis 30. August 2024

Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 18 Uhr

außer Freitag, den 30. August 2024 nur bis 16 Uhr!

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Anlage 4 „Muster Wahlschein“

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Nur gültig für die Landeshauptstadt Dresden im genannten
Wahlkreis:

Herr
Max Mustermann
Musterstrasse 24

01067 Dresden

Wahlbezirk 01100	Wählerverzeichnis-Nr. 1234	Wahlschein-Nr. 345
Briefwahlbezirk 01000	Wahlkreis 45	Statistisches Merkmal
Geburtsdatum 01.01.1990		

Wahlschein gemäß § 22 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO)

wohnhaft in Musterstrasse 24, 01067 Dresden

kann mit diesem Wahlschein an der Landtagswahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises **oder**
- durch Briefwahl.



Dresden, den 02.08.2024

Fritz

Bearbeiter/in

(Der Wahlschein wurde automatisch erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift.)

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

Anlage 5 „Muster Stimmzettel“

Stimmzettel
 für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 45 – Dresden 6
 am 1. September 2024

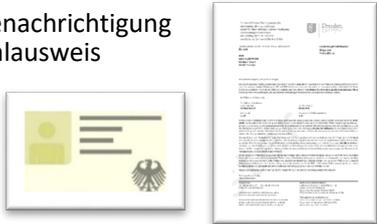
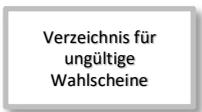
Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

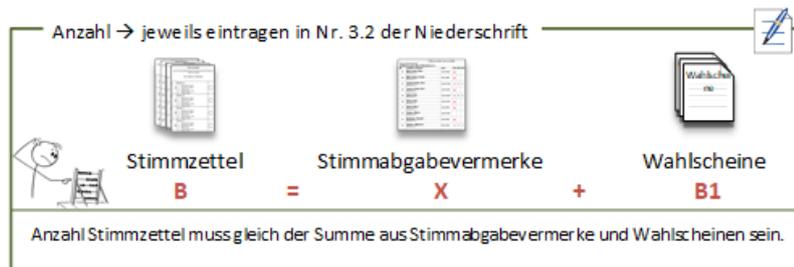
hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei) – maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Direktstimme				Listenstimme			
1	Klepsch, Barbara Staatsministerin, Landtagsabgeordnete Dresden	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Christlich Demokratische Union Deutschlands Michael Kretschmer, Barbara Klepsch, Alexander Dierks, Susan Leithoff, Christian Hartmann	1
2	Winter, Heike Christa Unternehmerin Dresden	AfD	Alternative für Deutschland	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Alternative für Deutschland Jörg Urban, Jan-Oliver Zwerg, Dr. Joachim Michael Keiler, André Wendt, Sebastian Wippel	2
3	Schollbach, André Rechtsanwalt Dresden	DIE LINKE	DIE LINKE	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	DIE LINKE Susanne Schaper, Stefan Hartmann, Luise Neuhaus-Wartenberg, Rico Gebhardt, Adelheid Noack	3
4	Lippmann, Valentin Landtagsabgeordneter, Politikwissenschaftler Dresden	GRÜNE	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Katja Meier, Wolfram Günther, Franziska Schubert, Valentin Lippmann, Dr. Claudia Maicher	4
5	Engel, Stefan Historiker Dresden	SPD	Sozial- demokratische Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	5
				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BÜNDNIS DEUTSCH- LAND Steffen Große, Dirk Zschoke, Frank Anton, Ivo Teichmann, Stefan Schweitzer	15
				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	BSW Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit Sabine Zimmermann, Dr. Jörg Scheibe, Doreen Voigt, Ronny Kupke, Lutz Richter	16
17	Groß, Jörg Hausmeister Dresden	FREIE SACHSEN	FREIE SACHSEN	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	FREIE SACHSEN Karl Martin Kohlmann, Stefan Hartung, Andreas Dieter Hofmann (Happy Vibes), Ines Schreiber, Max Schreiber	17
				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer Simone Schwarzbach, Patricia Steppat, Alexia-Eva Hallmann, Jana Schilling	18
				<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	WerteUnion Heiko Petzoldt, Dr. Kirsten Muster, Thomas Strobel, Dr. Sylvia Luce Suzanne Kaufhold, Dirk Kohl	19

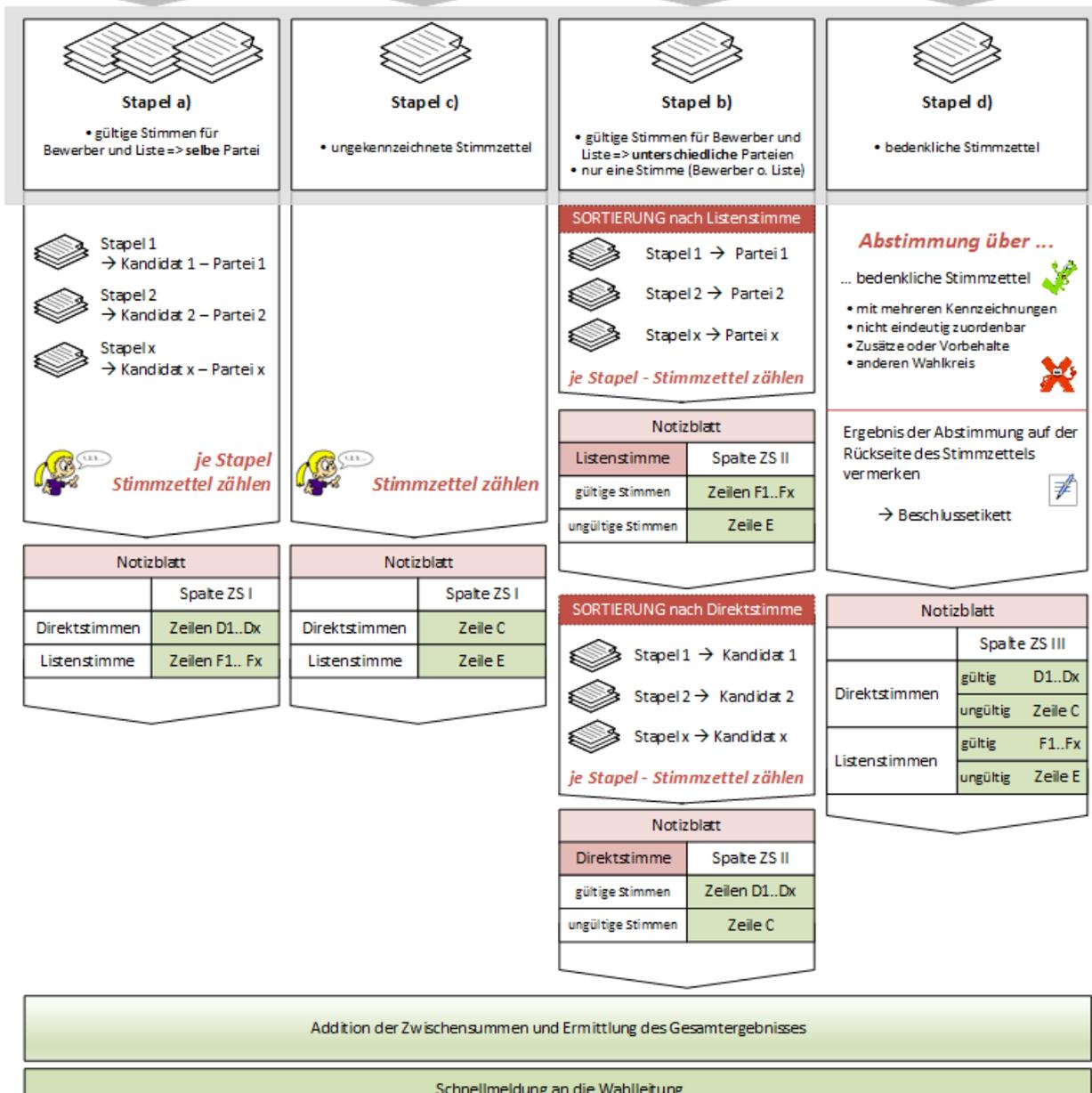
Anlage 6 „Wählen mit Wahlbenachrichtigung oder mit Wahlschein“

	mit Wahlbenachrichtigung bzw. nur mit Ausweis	mit Wahlschein
1.	Kontrollieren → Gültigkeit Wahlbenachrichtigung → und/oder Personalausweis 	Kontrollieren (je Wahlschein) → Gültigkeit Wahlschein → <u>und</u> Personalausweis 
2.	Wahlberechtigten suchen → im Hilfs-Wählerverzeichnis 	Wahlscheinnummer suchen (je Wahlschein) → im Verzeichnis für ungültige Wahlscheine 
3.	Kontrollieren → Feld „Stimmabgabe“ leer? NEIN: Eintrag „G“ oder „N“? → keine Wahl möglich Eintrag „W“? → Weiter zu Schritt 1 - Wählen mit Wahlschein JA: Weiter zu Schritt 4. 	Kontrollieren (je Wahlschein) → Steht die Wahlscheinnummer im Verzeichnis? JA: Wahlschein einbehalten (keine Rückgabe)! Wähler wird zurückgewiesen! NEIN: Weiter zu Schritt 4. 
4.	Ausgabe Stimmzettel	
5.	 <p>Die Wählerin/der Wähler begibt sich alleine (bzw. mit Hilfsperson) in die Wahlkabine und wählt. Anschließend faltet sie bzw. er den Stimmzettel und tritt vor den Wahlvorstand.</p>	
6.	Kontrollieren → Personalausweis → ggfs. Wahlbenachrichtigung	Kontrollieren → Personalausweis → Wahlschein Der Wahlschein wird einbehalten (keine Rückgabe).
7.	Wahlberechtigten suchen → im Original-Wählerverzeichnis Vermerk (Kreuzchen oder Haken) → im Feld „Stimmabgabe“ 	Kein Vermerk im Feld „Stimmabgabe“
8.	Einwurf des gefalteten Stimmzettels	
		

Anlage 7 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“



Sortierung



Tel.Nr. 0351 / 488 11 11

Anlage 8 „Gültigkeit von Stimmen“

Die Art der Kennzeichnung auf den Stimmzetteln ist den Wählern weitgehend überlassen.

Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, z. B.:

- das Kreuz „x“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis,
- das Einrahmen des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises,
- sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „/“ oder Häkchen),
- unterstreichen des Wahlvorschlages.

Unzulässig sind Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. Auch andere eine politische Weltanschauung ausdrückende Kennzeichen sind unzulässig. Sie sind nicht neutral – dies führt zur Ungültigkeit.

Beschluss zum Stimmzettel		Anlage zur Niederschrift - Lfd.Nr.
Stimmzettel gültig - Namen der Partei/Wählervereinigung eintragen		
<input type="checkbox"/>	gültig für _____	
Stimmzettel ungültig - zutreffendes ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	A	Stimmzettel nicht amtlich hergestellt
<input type="checkbox"/>	B	Stimmzettel ist stark beschädigt bzw. nur teilweise vorhanden
<input type="checkbox"/>	C	Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gilt
<input type="checkbox"/>	D	Wählerwille ist nicht eindeutig erkennbar
<input type="checkbox"/>	E	Stimmzettel enthält Zusatz, Vorbehalt bzw. reines Negativvotum

Stimmzettel sind **ungültig**, wenn:

- [A] der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist
- z. B. kopiert, nachgedruckt, selbst hergestellt, aus Veröffentlichungen ausgeschnitten, etc.
- [B] der Stimmzettel stark beschädigt oder nur teilweise vorhanden ist
- vollständig zerrissen
 - eine Kennzeichnung durch einen Riss oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand erfolgt, auch wenn damit ein Feld oder Kreis eindeutig gekennzeichnet ist
 - nur ein Teil des Stimmzettels vorliegt, auch wenn dieser eine Kennzeichnung erhält
 -
 - Nicht ungültig wird ein Stimmzettel, wenn er nur leicht beschädigt ist (z. B. eingerissen, zerknittert oder befleckt)
- [C] der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl gilt
- Stimmzettel gilt für eine andere Wahl → beide Stimmen ungültig
 - Stimmzettel gilt für einen anderen Wahlkreis → Direktstimme ungültig, über Listenstimme ist zu beschließen
- [D] die Kennzeichnung den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt

Entscheidend ist die objektive Kenntlichmachung, nicht was der Wähler hätte erklären wollen und bei vernünftiger Betrachtungsweise der Kennzeichnung nicht zu entnehmen ist.

- [E] der Stimmzettel Zusätze, Vorbehalte oder ein reines Negativvotum enthält, z. B.
- kritische Anmerkungen, Beleidigungen, Erläuterungen oder Zeichnungen
 - Kennzeichnungen auf der Rückseite
 - andere das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdende Hinweise
 - alle Wahlvorschläge durchgestrichen sind
 - zusätzliche Wahlvorschläge angebracht sind
 - der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder für ungültig erklärt wurde.

Anlage 9 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen in der Landeswahlordnung (§ 46 LWO) vor, dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl transparent ablaufen müssen. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl im Wahllokal und von der Auszählung der Briefwahlergebnisse ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit ist auf die Beobachtung beschränkt. Grundsätzlich gilt: Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Gegebenenfalls können Missverständnisse im – kurzen – Gespräch leicht aufgeklärt werden. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

zulässig:

- Aufenthalt auch von nicht-wahlberechtigten Personen im Wahlraum während der gesamten Zeit von 8 Uhr (Urnenwahl) bzw. von 15 Uhr (Briefwahl) bis zur mündlichen Ergebnisverkündung.
- Entscheidungen des Wahlvorstandes beobachten
- Fragen an den Wahlvorstand
- Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde
- Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch
- Führen von Strichlisten während der Auszählung
- Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten
- Medienberichterstattung während der Wahlhandlung und der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand

unzulässig:

- Störungen der Ordnung, der Ruhe und Sicherheit, bzw. Verzögerung der Wahlhandlung und der Auszählung
- Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat
- Forderung einer Nachzählung
- Gefährdung des Wahlheimnisses
- Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln
- Fotodokumentation der Schnellmeldung oder Niederschrift
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten)
- Wahleinspruch beim Wahlvorstand

Bei Störungen werden die betreffenden Personen ermahnt. Bleibt dies erfolglos, können die Personen in Ausübung des Hausrechts des Raumes bzw. des Zuganges zum Wahlraum verwiesen werden.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Abt. Grundsatz und Wahlen
Telefon (03 51) 4 88 64 22
E-Mail wahlamt@dresden.de
Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:
Annekatriin Schicke

Titelmotiv/Fotos:
SLT/ Oliver Killig

Gestaltung/Herstellung:
Bürgeramt

Juli 2024

www.dresden.de/landtagswahl